

CDU Stadtratsfraktion | Rathaus | 26954 Nordenham
An den Bürgermeister
der Stadt Nordenham
Nils Siemen
Rathaus, 26954 Nordenham



Nordenham, 30.05.2022

Antragsteller: CDU-Fraktion, SPD,
Fraktion FDP-Fraktion, Grünen-Fraktion

Betreff: Attraktivität Ratsarbeit 3

Ausschuss: Stadtrat

Antrag: Entschädigungssatzung

Es wird beantragt,

die Entschädigungssatzung der Stadt Nordenham, zuletzt geändert am 3.Mai 2012, wie folgt zu ändern:

§ 2

Grundentschädigung

(1) Alle Ratsmitglieder erhalten monatlich im Voraus eine Grundentschädigung in Höhe von € **125,00**.

(2) Alle Ortsratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten im Voraus eine Grundentschädigung in Höhe von € **20,00**.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Grundentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 werden monatlich im Voraus folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. an die stellv. Bürgermeister je | € 250,00 |
| 2. an die Fraktionsvorsitzenden neben dem entstandenen Sitzungsgeldanspruch | (§ 5 Abs. 1) € 60,00 |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | € 10,00 |

www.gruene-nordenham.de

<https://www.spd-wesermarsch.de/stadtverband-nordenham/>

www.fdp-nordenham.de

www.cdu-nordenham.de

3. an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, neben einem Sitzungsgeldanspruch

(§ 5 Abs. 1) ein Betrag in Höhe von € 60,00

(2) Neben einer Grundentschädigung (§ 2) werden an den Ortsbürgermeister € 120,00 und an den stellv. Ortsbürgermeister € 60,00 gezahlt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

(1) Alle Ratsmitglieder und die Ortsbürgermeister erhalten eine monatlich im Voraus zu zahlende Fahrkostenentschädigung (Pauschale) als Ersatz für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, die sie in

Ausübung ihres Mandates durchführen, und zwar

1. stellv. Bürgermeister € 140,00

2. Ratsmitglieder bis 3 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke) € 40,00

3. Ratsmitglieder von 3 km bis 5 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke) € 60,00

4. Ratsmitglieder über 5 km Umkreis vom Rathaus (Wegstrecke) € 75,00

5. der Ortsbürgermeister € 60,00

6. der stellv. Ortsbürgermeister € 35,00

(2) Soweit von den unter Abs. 1 genannten Personen Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Nordenham

vorgenommen werden und vom Rat bzw. Verwaltungsausschuss genehmigt sind, erfolgt auf Antrag bei

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Erstattung der nachgewiesenen Kosten bzw. bei Benutzung

eines Kraftfahrzeuges die Erstattung des Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Dienstreisen der Personen unter (1) Ziff. 1 gelten als genehmigt, soweit sie innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland stattfinden und sich die Notwendigkeit aus der Aufgabenstellung der genannten Personen

ergibt.

(3) Den in Abs. 1 nicht aufgeführten Ortsratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden für Fahrten, die sie in Ausübung ihres Mandates bzw. ihrer Mitgliedschaft in

einem Ausschuss durchführen, auf Antrag die Kosten entsprechend Abs. 2 erstattet.

§ 5

Sitzungsgeld

(1) Ratsmitglieder, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse (§§ 71 und 73 der NKomVG), deren Vorbesprechungen, der vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, Bürgermeisterrunden, der Fraktionen und Sitzungen, zu denen sie vom Rat delegiert worden sind und für die Teilnahme an diesen Sitzungen eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

(2) Ein Ratsmitglied, das eine Ratssitzung leitet erhält vier Sitzungsgelder. Ratsmitglieder, die Sitzungen eines Ratsausschusses oder einer vom Rat oder Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppe oder eines Arbeitskreises leiten erhalten zwei Sitzungsgelder.

(3) Soweit Sitzungen auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses außerhalb von Nordenham stattfinden, wird ebenfalls Sitzungsgeld nach Abs. 1 gezahlt. Wird eine Übernachtung fällig und ist das vom Rat oder Verwaltungsausschuss ebenfalls genehmigt worden, werden die Übernachtungskosten übernommen. Außerdem erhalten die Funktionsträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Tagegelder gemäß

Bundesreisekostengesetz nach der für den/die Bürgermeister/in geltenden Reisekostenstufe.

Der Verwaltungsausschuss kann für einzelne Sitzungen abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Mitglieder des Ortsrates, mit Ausnahme des Ortsbürgermeisters und des stellvertretenden Ortsbürgermeisters, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates und den vorbereitenden Fraktionssitzungen eine Sitzungsentchädigung in Höhe von € 25,00 pro Sitzung.

(5) Für die nicht dem Rat und nicht dem Ortsrat angehörenden Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00 pro Sitzung gezahlt.

(6) Die Abrechnung des Sitzungsgeldes ist jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Des darauf folgenden Monats vorzunehmen.

(7) *Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.* Zu den Sitzungen soll nach Möglichkeit nur dann eingeladen werden, wenn die zur Beratung anstehenden Themen eine Sitzungsdauer von mehr als 30 Minuten erwarten lassen. Nach Möglichkeit soll die Sitzungsdauer nicht mehr als drei Stunden betragen.

(8) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen insgesamt nicht mehr als zwei ~~zwei~~ drei Sitzungen vergütet werden.

(9) Finden gemeinsame Sitzungen von Rat und Ortsrat oder gemeinsame Ausschusssitzungen statt, so kann ein Rats- bzw. Ortsratsmitglied, das an der Sitzung teilnimmt, gleichzeitig nur in einer Funktion Sitzungsgeld erhalten.

(10) Bei Wahrnehmung eines Ausschusssitzes während einer Sitzung durch mehrere Ratsmitglieder erhält nur ein Ratsmitglied Sitzungsgeld. Dem jeweiligen Protokollführer ist aufzugeben, wer das Sitzungsgeld bekommen soll.

§ 6

Verdienstaussfallentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates, des Ortsrates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls.

(2) Bei Arbeitnehmern soll die Verdienstaussfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Stadt an den Arbeitgeber erstattet wird. Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt höchstens €50,00 je angefangene Stunde, am Tage jedoch höchstens €300,00.

(3) Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über den Verdienstaussfall nicht gesondert geführt wird, auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von €25,00 pro angefangene Stunde.

Dabei wird bei einem entsprechenden Antrag die ausdrückliche Versicherung unterstellt, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden ist. Am Tage wird höchstens ein Betrag in Höhe von €200,00 erstattet. Soweit von Selbständigen ein höherer Verdienstaussfall je angefangene Stunde glaubhaft gemacht wird, so kann bis zum Höchstbetrag von €50,00 je angefangene Stunde, am Tage jedoch höchstens €300,00 eine Verdienstaussfallentschädigung gezahlt werden.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h.

1. während der Arbeitszeit bei Arbeitnehmern;
 2. während der Geschäftszeit bei Selbständigen,
- spätestens bis 18.30 Uhr.

(5) Wer keinen Verdienstaussfall geltend machen kann, dem aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehören darf, ausgeglichen werden kann, erhält je angefangene Stunde den Betrag nach Abs. 3 Satz 1.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine

- ein Kind unter 14 Jahren,
- eine ältere Person über 67 Jahre oder
- eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,

und

2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können und

3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes je angefangene Stunde nach Abs. 3 Satz 1, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag. Die Stadt unterstützt die Ratsmitglieder bei der Suche von Hilfskräften.

(7) Wer Aufwendungen für eine Kindesbetreuung geltend macht, erhält auf Nachweis je angefangene Stunde höchstens den Betrag nach Abs. 3 Satz 1.

www.gruene-nordenham.de
<https://www.spd-wesermarsch.de/stadtverband-nordenham/>
www.fdp-nordenham.de
www.cdu-nordenham.de

(8) Verdienstausfallentschädigungen werden vierteljährlich ausgezahlt.

Begründung:

Es wird ausdrücklich auf die Ergebnisse der Expertenkommission für kommunale Aufwandsentschädigungen verwiesen, welche im Juni 2021 Empfehlungen für die Entschädigungen nach §55 Abs.2 des NKomVG für den Zeitraum 2021 bis 2026 ausgegeben haben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung 2012 erfolgte und damals sogar eine Reduzierung der Entschädigung erfolgte, die nun angedachten Änderungen weiterhin deutlich unter den Empfehlungen zur Höhe bleiben.

Hierbei wird durch die Expertenkommission vorgetragen, dass die Rahmenbedingungen für ein ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik attraktiv ausgestaltet sein müssen, damit sich möglichst viele Bürger*innen für ein kommunales Mandat bewerben.

Mit freundlichen Grüßen

Leonard Krippner

Fraktionsvorsitzender CDU

Mario Kauschmann

Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Hergen Kalitzki

Fraktionsvorsitzender FDP

Nils Humboldt

Fraktionsvorsitzender SPD